

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 18

Die sonstigen Rechtfertigungsgründe

- I. Das Festnahmerecht, § 127 StPO** (privates Festnahmerecht: Abs. 1; Staatsanwaltschaft und Polizei: Abs. 2)
- 1. Vorliegen einer Festnahmelage**
 - a) Der Täter wird auf frischer Tat betroffen oder verfolgt: Hier ist insbesondere fraglich, ob die Tat tatsächlich begangen sein muss (tatbestandmäßig oder/und rechtswidrig oder/und schuldhaft) oder ob lediglich ein dringender Tatverdacht ausreicht (vgl. hierzu Examinatorium Arbeitsblatt Rechtswidrigkeit 6).
 - b) Der Täter ist der Flucht verdächtig.
 - c) Die Identität des Täters kann nicht festgestellt werden.
 - 2. Rechtmäßigkeit einer Festnahmehandlung**
Dabei sind im Rahmen des § 127 StPO nur die Festnahme und die damit notwendigerweise einhergehenden Beeinträchtigungen erlaubt. Damit rechtfertigt § 127 StPO lediglich die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit sowie geringfügige Körperverletzungen (z.B. Bluterguss infolge harten Zupackens). Schwerwiegende Körperverletzungen oder gar Tötungen können durch § 127 StPO niemals gerechtfertigt sein. Auch ein Schusswaffengebrauch ist im Rahmen des § 127 StPO nur ausnahmsweise zulässig.
 - 3. Subjektives Rechtfertigungselement = Festnahmewille**
Der Täter muss die Festnahmelage kennen, wissen, dass seine Handlung der Festnahme dient und er muss darüber hinaus mit Festnahmewillen handeln.
- II. Die rechtfertigende Pflichtenkollision** (insbesondere bei Unterlassungsdelikten). Man versteht hierunter, dass bei mehreren gleichwertigen und rechtlich begründeten Handlungspflichten dann, wenn der Täter objektiv nur eine der Handlungen auf Kosten der anderen vornehmen kann, das Unterlassen der anderen Handlung nicht unrechtmäßig sein kann. Hierbei kommt es entscheidend darauf an ob gleichwertige (dann echte Pflichtenkollision) oder ungleichwertige (dann unechte Pflichtenkollision) Handlungspflichten kollidieren. Im letzteren Fall muss der Täter die höherrangige Pflicht erfüllen.
- III. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB:** Hier ist es insbesondere umstritten, ob dieser Rechtfertigungsgrund lediglich eine Sonderregelung für die Beleidigungsdelikte darstellt (h.M.) oder ob er verallgemeinerungsfähig ist.
- IV. Erlaubtes Risiko (str.):** Hierunter versteht man, dass Rechtsgutsverletzungen, die auf sozial normalem, aber gefährlichen Verhaltensweisen beruhen nicht rechtswidrig sein können, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Kunstregeln eingehalten werden. Die h.M. lehnt diesen Rechtfertigungsgrund zumindest für Vorsatztaten ab. Vielfach wird hier jedoch bereits die objektive Zurechnung auf Tatbestandsebene ausgeschlossen.
- V. Sozialadäquanz (str.):** Hierunter versteht man, dass Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafbestimmung erfasst sind, sich aber völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewachsenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen, aus dem Bereich des Unrechts herausfallen. Die wohl überwiegende Meinung schließt in den Fällen der Sozialadäquanz allerdings bereits den Tatbestand aus = Fallgruppe der Ablehnung der objektiven Zurechnung.
- VI. Züchtigungsrecht (sehr str.):** Das Züchtigungsrecht wurde teilweise gewohnheitsrechtlich als **Erziehungsmaßregel für Lehrer, Eltern etc.** angesehen, welches zu körperlichen Züchtigungen von Kindern in Ausnahmefällen berechtigt. Dies wird von der h.M. inzwischen jedoch abgelehnt. Die (veraltete) Gegenansicht folgt dieses Recht zumindest für Eltern aus §§ 1626, 1631 BGB, dem elterlichen Sorge- und Erziehungsrecht, und ließ es zumindest als ultima ratio zu, wenn a) die Maßnahme bei hinreichendem Züchtigungsanlass objektiv zur Erreichung des Erziehungsziels geboten und b) subjektiv vom Erziehungsgedanken beherrscht ist sowie c) nach Art und Maß der Züchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung und dem Lebensalter des Kindes steht. Nachdem der Gesetzgeber nunmehr jedoch in § 1631 Abs. 2 BGB geregelt hat, dass „*entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen [...] unzulässig*“ sind, ist diese Ansicht inzwischen mit dem Gesetz kaum mehr vereinbar. Eine weitere (kaum haltbare) Ansicht geht heute davon aus, elterliche Erziehungsmaßnahmen in gemäßigem Umfang seien bereits auf **Tatbestandsebene** auszuschließen, da sie **keine körperlichen Misshandlungen** darstellen würden.

- Literatur/Lehrbücher:** *Baumann/Weber/Mitsch*, § 17 V–VII; *Heinrich*, § 16 III, IV; *Kühl*, §§ 9 D–H, 18 V; *Rengier*, §§ 17, 22; *Wessels/Beulke*, § 8 VI, 9 II, 16 III.
- Literatur/Aufsätze:** *Borchert*, Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO, JA 1982, 338; *Fincke*, Das Risiko des privaten Festnehmers, JuS 1973, 87; *Otto*, Probleme der vorläufigen Festnahme, § 127 StPO, JURA 2003, 685; *ders.*, Rechtfertigung einer Körperverletzung durch das elterliche Züchtigungsrecht, JURA 2001, 670; *Roxin*, Die strafrechtliche Beurteilung der elterlichen Züchtigung, JuS 2004, 177; *Satzger*, Das Jedermann-Festnahmerecht nach § 127 I 1 StPO als Rechtfertigungsgrund, JURA 2009, 107; *ders.*, Die rechtfertigende Pflichtenkollision, JURA 2010, 753; *Schauer/Wittig*, Rechtfertigung des Fahrausweisprüfers nach § 127 I 1 StPO oder § 229 BGB?, JuS 2004, 107; *Schröder*, Das Festnahmerecht Privater und die Teilrechtfertigung unerlaubter Festnahmehandlungen (§ 127 Abs. 1 S. 1 StPO), JURA 1999, 10; *Wagner*, Das allgemeine Festnahmerecht gem. § 127 I 1 StPO als Rechtfertigungsgrund, ZJS 2011, 465; *Wiedenbrück*, Nochmals: Das Risiko des privaten Festnehmers, JuS 1973, 418.
- Literatur/Fälle:** *Bergmann*, Ohrfeigen, JuS 1987, L 53; *Bohnert*, Die Eltern und ihr Sohn, JURA 1999, 533.
- Rechtsprechung:** **BGHSt 3, 105** – Landheim (Züchtigungsrecht von Erziehern); **BGHSt 11, 241** – Volksschullehrer (Züchtigungsrecht von Lehrern); **BGHSt 12, 62** – Berufsschuldirektor (Züchtigungsrecht von Berufsschullehrern); **BGHSt 45, 378** – Ladendetektiv (Umfang des Festnahmerechts bei Tötung des Opfers); **BayObLG NStZ 1988, 518** – Motorradfahrer (Festnahmerecht).